

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: REF 2387
Bezeichnung: SPB33 HD Pastellrosa Basis

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: HD-Pastellrosa-Basis

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.
Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

PASSIONE BEAUTY S.P.A.		Durchsicht Nr.1 vom 24/05/2024 Neue Erstellung Gedruckt am 24/05/2024 Seite Nr. 2 / 12	DE
REF 2387 - SPB33 HD Pastellrosa Basis			
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>			
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.		
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.		
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.		
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.		
P264	Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.		
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.		
Enthält:	Isoborylmethacrylat Ethylenglykoldimethacrylat 2-Hydroxyethylmethacrylat Oligomeres Acrylat-Polyurethan		
2.3. Sonstige Gefahren			
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.			
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.			
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen			
3.2. Gemische			
Enthält:			
Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)	
Oligomeres Acrylat-Polyurethan			
INDEX	47,5 ≤ x < 50	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317	
CE			
CAS			
2-Hydroxyethylmethacrylat			
INDEX	607-124-00-X	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D	
CE	212-782-2		
CAS	868-77-9		
Isoborylmethacrylat			
INDEX	607-134-00-4	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335	
CE	231-403-1		
CAS	7534-94-3		
Ethylenglykoldimethacrylat			
INDEX	607-114-00-5	STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D	
CE	202-617-2		
CAS	97-90-5		
TPO			
INDEX	015-203-00-X	Repr. 2 H361f	
CE	278-355-8		
CAS	75980-60-8		
Titandioxid			
INDEX	022-006-00-2	Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411	
CE	236-675-5		
CAS	13463-67-7		
Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.			
ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen			
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen			
Augenkontakt: Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an.			
Überprüfen Sie alle Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Holen Sie sich medizinische Hilfe.			
Einatmen: Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position ruhig, die das Atmen erleichtert.			
Wenn der Verdacht besteht, dass noch Dämpfe vorhanden sind, sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch geschultes Personal veranlassen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Holen Sie sich medizinische Hilfe. Rufen			
EPY 11.6.0 - SDS 1004.14			

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Sie bei Bedarf eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an.

Sollte er bewusstlos sein, bringen Sie ihn in Seitenlage und konsultieren Sie sofort einen Arzt.

Halten Sie die Atemwege offen. Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Gürtel.

Hautkontakt: Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Holen Sie sich medizinische Hilfe. Bei Beschwerden oder Symptomen eine weitere Exposition vermeiden. Waschen Sie die Kleidung, bevor Sie sie wiederverwenden. Reinigen Sie Ihre Schuhe gründlich, bevor Sie sie erneut verwenden.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie den Zahnersatz, falls vorhanden. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Hören Sie auf, wenn sich die betroffene Person krank fühlt, denn Erbrechen kann gefährlich sein. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Personal angeordnet. Bei Erbrechen sollte der Kopf gesenkt werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Sollte er bewusstlos sein, bringen Sie ihn in Seitenlage und konsultieren Sie sofort einen Arzt. Halten Sie die Atemwege offen. Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Gürtel.

Schutz der Ersthelfer: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind. Wenn der Verdacht besteht, dass noch Dämpfe vorhanden sind, sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Eine Mund-zu-Mund-Beatmung kann für den Helfer gefährlich sein. Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Anzeichen/Symptome einer Überbelichtung

Augenkontakt: Zu den unerwünschten Symptomen können gehören:

Schmerzen oder Reizungen

reißend

Rötung

Einatmen: Zu den unerwünschten Symptomen können gehören:

Reizung der Atemwege

Husten

Hautkontakt: Zu den unerwünschten Symptomen können gehören:

Reizung

Rötung

Verschlucken: Keine spezifischen Daten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung. Wenn große Mengen verschluckt oder eingeatmet wurden, wenden Sie sich sofort an einen Spezialisten für Giftbehandlung.

Spezifische Behandlungen: Keine spezifischen Behandlungen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Ein für den Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Feuer oder Erhitzen kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid

Phosphoroxide

Metalloxide/Oxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Im Brandfall den Bereich umgehend isolieren, indem alle Personen aus dem Unfallbereich entfernt werden. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Feuerwehrleute müssen geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA) mit Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus arbeiten. Feuerwehrkleidung (einschließlich Helme, Schutzhandschuhe und Stiefel), die der europäischen Norm EN 469 entspricht, bietet einen grundlegenden Schutz bei chemischen Vorfällen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Personal, das kein Notfall ist: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zugang von unnötigem und ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Tragen Sie bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung.

Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie die Informationen in Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Angaben im Abschnitt „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Ausbreitung des verschütteten Materials, das Abfließen und den Kontakt mit dem Boden, Gewässern und der Kanalisation. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleinere Verschüttung: Leck stoppen, wenn kein Risiko besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und trocknen, falls wasserlöslich. Alternativ oder falls wasserunlöslich, mit trockenem und inertem Material absorbieren und zur Abfallentsorgung in einen geeigneten Behälter geben. Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen.

Große Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Anflugfreigabe aus Gegenwind. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden.

Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor. Verschüttetes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material eindämmen und auffangen, z.B. Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur und geben Sie diese in einen Behälter zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen.

Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zur geeigneten Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Personen, bei denen in der Vergangenheit Hautsensibilisierungsprobleme aufgetreten sind, sollten nicht in Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Nicht schlucken. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Tragen Sie bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät. Im Originalbehälter oder einer zugelassenen Alternative aus einem verträglichen Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Allgemeine Hinweise zur Arbeitshygiene: Essen, Trinken und Rauchen sind in Bereichen, in denen mit dem Material umgegangen, gelagert oder verarbeitet wird, verboten. Arbeiter müssen ihre Hände und ihr Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Lebensmittel- und Getränkebereiche betreten. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

UV-Lichtquellen abschirmen. Bei folgenden Temperaturen lagern: 0 bis 38 °C (32 bis 100,4 °F). Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken. Lagern Sie das Produkt geschlossen. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Offene Behälter müssen sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Verwenden Sie eine geeignete Eindämmung, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Informationen zu unverträglichen Materialien finden Sie vor der Handhabung oder Verwendung in Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Ethylenglykoldimethacrylat****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,83 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,45 mg/m3				2,45 mg/m3
hautbezogen				0,83 mg/kg bw/d				1,3 mg/kg bw/d

2-Hydroxyethylmethacrylat**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,83 mg/kg bw/d				
Einatmung				2,9 mg/m3				4,9 mg/m3
hautbezogen				0,83 mg/kg bw/d				1,3 mg/kg bw/d

Isoborylmethacrylat**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,21 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,36 mg/m3				1,22 mg/m3
hautbezogen				0,21 mg/kg bw/d				0,35 mg/kg bw/d

TPO**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				83,3 µg/kg				
Einatmung				0,145 mg/m3				0,822 mg/m3
hautbezogen				83,3 µg/kg				0,233 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssig. [Gel]	
Farbe	rosa	
Geruch	Charakteristisch. Acrylatgeruch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 93,3 °C	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,11	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine spezifischen Testdaten zur Reaktivität vor.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter bestimmten Lagerungs- oder Verwendungsbedingungen kann eine gefährliche Polymerisation auftreten.
Dies könnte dazu führen, dass das Produkt exotherm polymerisiert. Ein versehentlicher Kontakt mit ihnen sollte vermieden werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethylenglykoldimethacrylat
Kategorie: 3. Zielorgane: Reizung der Atemwege.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Ethylenglykoldimethacrylat LD50 (Oral):	3300 mg/kg rat
--	----------------

2-Hydroxyethylmethacrylat LD50 (Oral):	5050 mg/kg
---	------------

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Titandioxid

LC50 3 mg/l Süßwassereexposition 48 Stunden, Krebstierarten – Ceriodaphnia dubia – Neugeborene

LC50 6,5 mg/l Süßwasser, Exposition 48/h, Daphnienart – Daphnia pulex – Neugeborene

Titandioxid

LC50 - Fische 1000000 µg/l

2-Hydroxyethylmethacrylat

LC50 - Fische 227000 µg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TPO

BCF: 53 bis 72, Potenzial: niedrig

Ethylenglykoldimethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,87 Log Kow Potenziale: Basso

2-Hydroxyethylmethacrylat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,42 Potenziale: basso

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

Isoborylmethacrylat
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 5,09 Potenziale: Alto

TPO
BCF > 53 basso

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbarStoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

TPO

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361F	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

REF 2387 - SPB33 HD Pastellrosa Basis

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

REF 2387 - SPB33 HD Pastellrosa Basis

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.